

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Gesundheit und Soziales**  
**Abteilung Soziales und Generationenförderung**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 02.02.2022  
Zu Ltg.-**1842/V-9/35-2021**  
**-Ausschuss**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtages von Niederösterreich  
Mag. Karl Wilfing

Beilagen  
**GS5-A-643/2047-2021**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.gs5@noel.gv.at](mailto:post.gs5@noel.gv.at)  
Fax: (02742) 9005/16220 Internet: <http://www.noe.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
Ltg.-1842/V-9/35-2021	Mag. Renate Kremser	16292	01.Februar 2022

Betrifft  
Resolution betreffend Kinder- und Jugendlichenrehabilitation

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 18. November 2021 den Resolutionsantrag des Abgeordneten Erber betreffend „Kinder- und Jugendlichenrehabilitation“, Ltg.-1842/V-9/35-2021, zum Beschluss erhoben.

Dieser Landtagsbeschluss wurde gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung der Abteilung Soziales und Generationenförderung sowie der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht zur Vollziehung zugeteilt.

Dieser Resolutionsantrag wurde am 25. November 2021 an die Bundesregierung, z.H. des Bundeskanzleramtes, weitergeleitet.

Es wurde an die Bundesregierung das Ersuchen gestellt, alle erforderlichen Schritte im Sinne des angeführten Landtagsbeschlusses zu veranlassen.

Der Bundesminister für Arbeit nahm mit Schreiben vom 14. Jänner 2022 wie folgt Stellung:

„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. November 2021, GS5-A-643/2047-2021, mit welchem Sie dem Bundeskanzleramt den Beschluss des Landtages von Niederösterreich vom 18. November 2021 betreffend „Kinder- und Jugendlichenrehabilitation“ übermittelt haben, welcher an das Bundesministerium für Arbeit weitergeleitet wurde.

Zum gegenständlichen Beschluss darf das Bundesministerium für Arbeit aus arbeitsrechtlicher Sicht folgende Stellungnahme übermitteln:

Hinsichtlich der Schaffung eines Freistellungsanspruchs unter Entgeltfortzahlung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Betreuung von Kindern mit stationärem Rehabilitationsbedarf darf aus arbeitsrechtlicher Sicht zunächst auf den Anspruch auf Begleitungsfreistellung nach § 16 Abs. 1 Z 3 Urlaubsgesetz verwiesen werden. Nach dieser Bestimmung hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts im Ausmaß bis zu einer Woche zur Begleitung seines/ihres noch nicht zehnjährigen erkrankten Kindes bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt. Der von einem Träger der Sozialversicherung bewilligte Aufenthalt eines Kindes in einer Einrichtung der Kinderrehabilitation ist dem gleichzuhalten. Die Art und Schwere der Erkrankung des Kindes ist unerheblich. Damit genügt für noch nicht zehnjährige Kinder der bloße stationäre Aufenthalt in einer Einrichtung der Kinderrehabilitation für die Begründung eines Anspruches auf Begleitungsfreistellung.

Zusätzlich zur Möglichkeit der Betreuungsfreistellung sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den allgemeinen Dienstverhinderungsbestimmungen des § 8 Abs. 3 Angestelltengesetz oder des § 1154b Abs. 5 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch bei Vorliegen anderer wichtiger, die Person der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers betreffende Gründe berechtigt, im Anlassfall für die Dauer der Dienstverhinderung (in der Regel für maximal 1 Woche, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bis zu zwei Wochen) unter Fortzahlung des Entgelts der Arbeit fernzubleiben. Zu den anerkannten Verhinderungsgründen zählen nach herrschender Lehre und Rechtsprechung auch Verhinderungen, die sich auf Grund familiärer Verpflichtungen – wie etwa der gesetzlichen Obsorgepflicht der Eltern gegenüber Ihren Kindern – ergeben und wichtig genug erscheinen, um die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer – rechtlich gesehen – von der Arbeit abhalten zu können.

Zu beachten ist zudem, ob der auf das Arbeitsverhältnis anzuwendende Kollektivvertrag für den Fall der Betreuung eines Kindes bestimmte entgeltfähige Fristen („Sonderurlaub“) vorsieht. Ist dann der bestimmte Verhinderungsfall gegeben, gebührt im Anlassfall jedenfalls das kollektivvertraglich festgelegte Ausmaß an Freizeit unbeding; darüber hinausgehende Zeiten der Betreuung können auf die oben genannten gesetzlichen Dienstverhinderungsgründe gestützt werden.

Sollte ein schwerst erkranktes Kind in einer Rehabilitationseinrichtung stationär aufgenommen werden, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach § 14 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) eine Familienhospizkarenz unter Entfall des Arbeitsentgelts in Anspruch nehmen. Zur finanziellen Absicherung besteht diesfalls (d.h. auch bei stationärer Betreuung des Kindes) ein Rechtsanspruch auf Auszahlung eines Pflegekarenzgeldes nach Maßgabe des Bundespflegegeldgesetzes.

Zudem haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den §§ 14c Abs. 4a und 14d Abs. 4a AVRAG einen Rechtsanspruch auf zwei Wochen Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit, sofern sie zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz oder -teilzeit in Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sind. In diesen zwei Wochen kann eine Verlängerung der Maßnahme vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, besteht ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit für bis zu weitere zwei Wochen (insgesamt für bis zu vier Wochen). Allerdings besteht für die Dauer einer Pflegekarenz oder -teilzeit zur Betreuung eines stationär aufgenommenen Kindes kein Anspruch auf Pflegekarenzgeld, da dieser u.a. die überwiegende Betreuung durch den Elternteil voraussetzt.

Damit bietet das bestehende Arbeitsrecht viele Möglichkeiten zur Betreuung eines in einer Rehabilitationseinrichtung stationär aufgenommenen Kindes.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
Königsberger-Ludwig  
Landesrätin